

Organisationsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)



Amtliche Mitteilungen

XVII / 2019 | 20. Dezember 2019

Die Organisationsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) wurde entsprechend der Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom Konzil am 23. Oktober 2019 und vom Akademischen Senat am 7. November 2019 beschlossen.

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Organisationsordnung
der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhalt

- § 1 Organisatorische Grundeinheiten
- § 2 Studiengangsleitung
- § 3 Studiengangsleitungstreffen
- § 4 Studiengangskonferenzen
- § 5 Modulverantwortliche
- § 6 Modulkonferenzen
- § 7 Lehrbeauftragtenkonferenz
- § 8 Frauenbeauftragte
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte*r
- § 10 Schwerbehindertenvertretung
- § 11 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen
- § 12 Familienbeauftragte*r
- § 13 Gleichstellungsrat
- § 14 Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung
- § 15 Leitung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung
- § 16 Berufungskommission
- § 17 Hochschulverwaltung
- § 18 Inkrafttreten

Diese Organisationsordnung wurde vom Akademischen Senat der EHB unter Berücksichtigung der Belange der Studiengänge, der Verwaltung und Anregungen verschiedener Personen und Gremien – insbesondere des Konzils, der Studiengangsleitungen, der Frauenbeauftragten und der Mitarbeitendenvertretung – erarbeitet.

Sie regelt die Aufgaben der organisatorischen Grundeinheiten der EHB und ihr Verhältnis zueinander sowie die Aufgaben der Beauftragten, des Gleichstellungsrates, der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung und der Berufungskommission.

Zu berücksichtigen ist, dass sie sich an verschiedenen rechtlichen Regelungen orientieren muss. Hierbei sind vor allem das Berliner Hochschulgesetz und das Sozialgesetzbuch IX zu nennen.

§ 1 Organisatorische Grundeinheiten

(1) Die organisatorischen Grundeinheiten an der EHB gliedern sich in Studiengänge und weitere Grundeinheiten. Die Studiengänge werden durch Studiengangsleitungen vertreten.

(2) Weitere Grundeinheiten sind der Gleichstellungsrat und die Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung.

§ 2 Studiengangsleitung

(1) Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen den Studiengängen und der Hochschulleitung zu vereinfachen. Ferner hat sie die Aufgabe, studiengangsbezogene Entscheidungen im Studiengang herbeizuführen sowie den Studiengang nach außen zu vertreten (siehe Absätze 2-3).

(2) Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, Anliegen des Studienganges an die Hochschulleitung zu bündeln und der Hochschulleitung mitzuteilen. Ebenso hat sie die Aufgabe, Anliegen der Hochschulleitung im Studiengang zu kommunizieren. Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, studiengangsbezogene Entscheidungen vorzubereiten und vom Studiengang entscheiden zu lassen, sofern die Entscheidung nicht anderen Organen obliegt. Bei Unklarheiten zum Studiengangsbezug kann eine Klärung auf dem Studiengangsleitungstreffen herbeigeführt werden. Dabei fallen unter die Aufgaben der Studiengangsleitung u.a.:

- i. Leitung von Studiengangskonferenzen
- ii. Teilnahme an Studiengangsleitungstreffen
- iii. Steuerung von Konfliktlösungsprozessen im Studiengang
- iv. Studiengangsbezogene interne Beratung von Studierenden der EHB
- v. Unterstützung bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen für Mitarbeiter*innen des Studienganges

- vi. Koordination/Moderation von Aufgaben des gesamten Studienganges
 - (Weiter-)Entwicklung des Studienganges
 - Verteilung der Modulverantwortlichkeiten
 - Sorge tragen für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot
 - Mitarbeit bei Akkreditierungsprozessen

(3) Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, den Studiengang in Belangen, die nur den Studiengang betreffen, nach außen zu vertreten und in der Öffentlichkeit über den Studiengang sowie dessen Leistungen in geeigneter Weise zu informieren. Hierunter fällt auch die studiengangsbezogene Beratung Externer (wie z.B. für Studieninteressierte, andere Hochschulen oder politische Vertreter*innen).

(4) Die Aufgaben der Studiengangsleitung können von anderen Personen im Studiengang übernommen werden. Ausgenommen hiervon sind Aufgaben nach Absatz 2, die von der Studiengangsleitung auszuführen sind. Bei Studiengängen mit mehr als zehn im Studiengang vertretenen Professuren oder bei dualen bzw. entsprechend primärqualifizierenden Studiengängen können diese Aufgaben auch von zwei Personen ausgeführt werden.

(5) Können Aufgaben nicht wahrgenommen oder delegiert werden, ist die Hochschulleitung möglichst frühzeitig zu informieren.

(6) Für jeden Studiengang wird eine Studiengangsleitung für zwei Jahre von den im Studiengang hauptamtlich Lehrenden im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 und 2 der Grundordnung der EHB mit Ausnahme der Lehrbeauftragten gewählt. Aktiv wahlberechtigt sind in Bachelorstudiengängen nur die Lehrenden nach Satz 1, die im laufenden und vergangenen Semester durchschnittlich mindestens vier Semesterwochenstunden im betreffenden Studiengang unterrichtet haben. In Masterstudiengängen sind aktiv wahlberechtigt nur die Lehrenden nach Satz 1, die im laufenden oder einem der vergangenen drei Semester mindestens zwei Semesterwochenstunden im entsprechenden Master unterrichtet haben. Wählbar sind ausschließlich Professor*innen der EHB. Die Wahl wird durch den*die Rektor*in bestätigt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Studiengangsleitungen eine Reduzierung der Lehrverpflichtung. Der Mindestumfang der Freistellung beträgt zwei Semesterwochenstunden.

§ 3 Studiengangsleitungstreffen

Die Studiengangsleitungen treffen sich mindestens einmal im Semester mit der Hochschulleitung, um gemeinsame Anliegen zu besprechen. Das Gremium hat insbesondere die Funktion, Entscheidungen der Hochschulleitung oder des Akademischen Senats vorzubereiten, die mehr als einen Studiengang betreffen und

aufgrund ihrer Bedeutung einer Besprechung bedürfen. Darüber hinaus dient das Gremium dem gegenseitigen Informationsaustausch. Es ist kein Entscheidungsgremium.

§ 4 Studiengangskonferenzen

Die Studiengangsleitungen berufen mindestens einmal im Semester eine Studiengangskonferenz für ihren Studiengang ein. Studiengangskonferenzen haben die Aufgabe, studiengangsbezogene Entscheidungen zu treffen, sofern die Entscheidung nicht anderen Organen vorbehalten ist. Im Konfliktfall wird eine Klärung auf dem Studiengangsleitungstreffen herbeigeführt. Studiengangskonferenzen dienen ferner der internen Abstimmung und dem Informationsaustausch.

Mitglieder der Studiengangskonferenz sind alle hauptamtlich Lehrenden im Studiengang sowie eine Vertretung der Studierenden. In Studiengängen von mehr als fünf hauptamtlich Lehrenden können zwei Vertretungen der Studierenden teilnehmen, bei mehr als zehn hauptamtlich Lehrenden drei Studierende. Die Anzahl der Studierendenvertretungen erhöht sich jeweils um eine Person pro fünf weitere hauptamtlich Lehrende.

§ 5 Modulverantwortliche

(1) Der*Die Modulverantwortliche ist Ansprechperson für den*die Studiengangsleiter*in, das Lehrbetriebsamt, das Prüfungsamt sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Der*Die Modulverantwortliche soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. (Weiter-)Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den weiteren Lehrkräften,
2. Koordination des Lehrveranstaltungsangebotes innerhalb des Moduls,
3. Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften in Abstimmung mit dem*der Studiengangsleiter*in und dem Lehrbetriebsamt,
4. Koordination der Modulprüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfungen,
5. Betreuung und Beratung der Lehrkräfte und der Studierenden im laufenden Lehrbetrieb,
6. Klärung von Anrechnungs- und Anerkennungsfragen im Zusammenwirken mit den hauptamtlichen Fachverantwortlichen und dem Prüfungsamt.

(2) Der Studiengang bestimmt für jedes Modul, unter Berücksichtigung der Fachlichkeit und des Stellenumfanges, eine*n Modulverantwortliche*n. Als Modulverantwortliche*r können nur hauptamtlich Lehrende benannt werden.

§ 6 Modulkonferenzen

Der*Die Modulverantwortliche kann zur besseren Planung und Koordinierung der Lehre

und der Prüfungen Modulkonferenzen ansetzen. Hierzu sind alle Personen einzuladen, die als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte im Modul lehren.

§ 7 Lehrbeauftragtenkonferenz

Mindestens einmal im Jahr werden alle Lehrbeauftragten vom Akademischen Senat eingeladen, um sich untereinander auszutauschen, sich über aktuelle Entwicklungen in der Hochschule zu informieren und ihre Fragen und Wünsche bezüglich der Arbeit an der EHB äußern zu können.

§ 8 Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass Frauen in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend geschlechtergerechte Entwicklungsmöglichkeiten haben und Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen der Hochschule besteht. Sie berät und unterstützt diesbezüglich die Hochschulleitung sowie die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule. Sie nimmt Anliegen in Bezug auf Diskriminierung entgegen und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule ein. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernimmt sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(4) Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(5) Wählbar sind alle Frauen, die Mitglied der EHB sind. Die Stelle der Frauenbeauftragten kann extern ausgeschrieben werden. Die Frauenbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(6) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung bzw. einem Stellenanteil ausgestattet.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte*r

(1) Der*Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit in der Hochschule hin und berät und unterstützt die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule. Er*Sie nimmt Anliegen in Bezug auf Diskriminierung entgegen. Sofern die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder aufgrund einer Schwerbehinderung erfolgt, sind vorrangig die hierfür speziell vorgesehenen Beauftragten zuständig.

(2) Er*Sie ist im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er*Sie darf in der Ausübung seines*ihrer Amtes nicht behindert und wegen seines*ihrer

Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine*ihre berufliche Entwicklung.

(3) Er*Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(4) Er*Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(5) Wählbar sind alle Mitglieder der EHB. Der*Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Konzil gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(6) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung bzw. einem Stellenanteil ausgestattet.

§ 10 Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung wirkt auf die Herstellung der garantierten Chancengleichheit in der Hochschule bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen durch eine Schwerbehinderung hin und berät und unterstützt die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule. Sie nimmt Anliegen in Bezug auf Diskriminierung entgegen. Sie ist über alle Bewerbungen zu informieren, bei denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeschrieben wird und sich Menschen mit Schwerbehinderung beworben haben. Sie hat das Recht, in die Bewerbungsverfahren einbezogen zu werden, die Bewerbungsunterlagen zu studieren und Stellungnahmen abzugeben, sofern mindestens eine Bewerbung von einem Menschen mit einer Schwerbehinderung vorliegt.

(2) Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(4) Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(5) Wählbar sind alle hauptamtlich Angestellten der EHB. Die Schwerbehindertenvertretung wird von allen an der EHB beschäftigten schwerbehinderten Menschen gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere wird im SGB IX geregelt.

(6) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung bzw. einem Stellenanteil ausgestattet.

§ 11 Beauftragte für Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen

(1) Der*Die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen berät und unterstützt Studierende und Studieninteressierte mit studienrelevanten Beeinträchtigungen und wirkt auf die Herstellung chancengleicher Studienbedingungen hin. Er*Sie berät und unterstützt die

Hochschulleitung sowie die übrigen Organe, Einrichtungen und Hochschulmitglieder bei der Gestaltung eines barrierefreien Hochschulalltags. Er*Sie ist Vorsitzende*r des hochschulinternen Ausschusses für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

(2) Er*Sie ist im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er*Sie darf in der Ausübung seines*ihres Amtes nicht behindert und wegen seines*ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine*ihre berufliche Entwicklung.

(3) Er*Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(4) Er*Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(5) Er*Sie wird durch die Hochschulleitung benannt.

(6) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung bzw. einem Stellenanteil ausgestattet.

§ 12 Familienbeauftragte*r

(1) Der*Die Familienbeauftragte wirkt auf eine familienbewusste und familiengerechte Infrastruktur und Hochschulpolitik hin. Er*Sie unterstützt und berät die Hochschulleitung, Organe und Einrichtungen zu den Themen Vereinbarkeit und Gerechtigkeit für Familien. Des Weiteren unterstützt und berät er*sie Mitglieder der Hochschule in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie oder Pflege von Angehörigen mit Studium und Beruf.

(2) Er*Sie ist im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er*Sie darf in der Ausübung seines*ihres Amtes nicht behindert und wegen seines*ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine* ihre berufliche Entwicklung.

(3) Er*Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(4) Er*Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(5) Er*Sie wird durch die Hochschulleitung benannt.

(6) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung bzw. einem Stellenanteil ausgestattet.

§ 13 Gleichstellungsrat

(1) Der Gleichstellungsrat besteht aus der Frauenbeauftragten, dem*der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, dem*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen, dem*der Familienbeauftragten und einer von der Studierendenschaft entsandten Vertretung.

(2) Der Gleichstellungsrat wirkt darauf hin, dass individuelle und strukturelle

Diskriminierungen an der EHB erkannt, bearbeitet und zukünftig vermieden werden und dass Chancengleichheit für alle Mitglieder der Hochschule besteht. Zu diesem Zweck bespricht er in anonymisierter Form Hinweise auf Diskriminierung und klärt, ob strukturelle Veränderungen erforderlich sind und in welcher Form gemeldete Fälle angemessen bearbeitet werden können.

(3) Der Gleichstellungsrat regelt eigenständig die Aufgabenverteilung für seine Mitglieder, soweit sich die Aufgabenverteilung nicht schon aus anderen Regelungen ergibt.

(4) Der Gleichstellungsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Der*Die Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Gleichstellungsrates ein bzw. informiert die Mitglieder über anstehende Sitzungen nach Absatz 5.

(5) Der Gleichstellungsrat wird gemäß Artikel 12 Absatz 2 (Akademischer Senat), Artikel 14 Absatz 2 (Konzil) und Artikel 17 Absatz 3 (Berufungskommission) der Grundordnung der EHB eine durch Wahl für den Gleichstellungsrat legitimierte Person in die jeweiligen Sitzungen entsenden. Die Vertretung hat Rede- und Antragsrecht in allen die Gleichstellung betreffenden Fragen. Besteht Unklarheit darüber, ob eine die Gleichstellung betreffende Frage vorliegt, ist das Rede- und Antragsrecht zu gewähren. Darüber hinaus bleiben die Mitglieder des Gleichstellungsrates berechtigt, im Rahmen ihrer spezifischen Beauftragung Stellungnahmen abzugeben. Sie haben diesbezüglich ein Recht auf Einsichtnahme in die dokumentierten Vorgänge der Gremien der Hochschule. Weitergehende Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX bleiben unberührt.

(6) Informationen, die Mitgliedern des Gleichstellungsrates in ihrer Funktion zugänglich gemacht werden, unterliegen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen. Auch innerhalb des Gleichstellungsrates dürfen vertrauliche Informationen nur soweit geteilt werden, wie dies für die Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.

(7) Der Gleichstellungsrat erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Bericht wird dem Akademischen Senat vorgelegt.

§ 14 Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung

(1) Die Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung entwickelt in Zusammenarbeit mit Einzelpersonen bzw. Organisationen und den Studiengängen der EHB kompetenzorientierte Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen des weiterbildenden Studiums. Dazu gehört die Entwicklung von Konzeptionen, die Organisation und Durchführung sowie Evaluation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen aus Wissenschaft und Praxis. Das Nähere regelt die Satzung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung.

(2) Die Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung wird hinsichtlich der programmatischen Ausrichtung beraten durch einen Beirat, der sich wie folgt zusammen-

setzt:

1. fünf Professor*innen der EHB,
2. zwei Personen aus der Mitgliedsgruppe nach Artikel 6 Nummer 2 der Grundordnung der EHB,
3. eine Person aus der Verwaltung,
4. eine Person aus der Studierendenschaft,
5. die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung.

(3) Die Mitglieder des Beirats nach Absatz 2 Nummer 1-4 werden vom Akademischen Senat bestellt.

(4) Das Rektorat beauftragt gem. § 4 Absatz 1 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB“ eine Leitung (Fort- und Weiterbildungsbeauftragte) der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung.

§ 15 Leitung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung

(1) Die Leitung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung setzt sich für wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung an der Hochschule ein. Sie unterstützt und berät die Hochschulleitung, Organe, Einrichtungen, Mitglieder der Hochschule und damit auch die Leitung sowie hauptamtlich Mitarbeitenden der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung in Bezug auf Themen der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung, Kooperation und Vernetzung sowie strategische Weiterentwicklung der Einrichtung. Sie steuert die relevanten Prozesse zum Ausbau des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art.

(2) Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden.

(3) Sie ist rechtzeitig und sachdienlich über aktuelle Entwicklungen in der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB zu informieren.

(4) Sie ist Mitglied im Beirat der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB.

(5) Sie wird gem. § 4 Absatz 1 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB“ von der Hochschulleitung beauftragt.

§ 16 Berufungskommission

(1) Die jeweilige Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem*der Rektor*in,

2. zwei Hochschullehrer*innen der EHB, von denen mindestens eine*r Mitglied des Akademischen Senats sein soll,
3. eine Vertretung der Studierenden,
4. ein*e weitere*r Hochschullehrer*in der EHB mit einschlägiger Expertise,
5. ein*e externe*r Hochschullehrer*in mit einschlägiger Expertise.

Die Mitglieder von Nummer 2 bis Nummer 5 werden jeweils vom Akademischen Senat berufen.

(2) Ein Mitglied des Gleichstellungsrates ist mit beratender Stimme Teil der Berufungskommission.

(3) Auf eigenen Wunsch können zusätzlich die Frauenbeauftragte und bei Eingang von Bewerbungen von Menschen mit einer Schwerbehinderung auch die Schwerbehindertenvertretung als Mitglied mit beratender Stimme an der Berufungskommission teilnehmen, sofern sie nicht schon über den Gleichstellungsrat vertreten sind.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder mit beratender Stimme können auch gewählte Mitglieder der Berufungskommission im Sinne des Absatzes 1 sein. In diesem Fall haben sie Stimmrecht.

(5) Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 17 Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung schafft optimale Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung. Im Sinne ihrer Dienstleistungsfunktion unterstützt sie die Mitglieder der Hochschule und bearbeitet Anfragen externer Personen sowie Institutionen.

(2) Die Hochschulverwaltung ist dezentral strukturiert und gliedert sich in aufgabenspezifische Verwaltungsbereiche. Ein Bereich wird fachlich und organisatorisch von einem*einer beziehungsweise maximal von zwei hauptamtlich Mitarbeitenden geleitet.

Die Gestaltung von Prozessabläufen und organisatorischen Belangen stimmt jeder Bereich eigenständig innerhalb seines Arbeitsfeldes sowie Bereiche übergreifende Angelegenheiten mit den betreffenden anderen Bereichen der Hochschule kollegial ab. Verwaltungsstruktur und die Namen der zugeordneten Mitarbeitenden werden in einem Organigramm abgebildet.

(3) Der*Die Kanzler*in führt die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung, ist dabei an die Richtlinien des*der Rektors*Rektorin gebunden, leitet die Hochschulverwaltung mit Ausnahme von Stabsstellen und übernimmt in diesem Rahmen Personalverantwortung, Personalführung und Dienstaufsicht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Organisationsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Bestehende Gremien bleiben bis zu einer Neuwahl bestehen.